

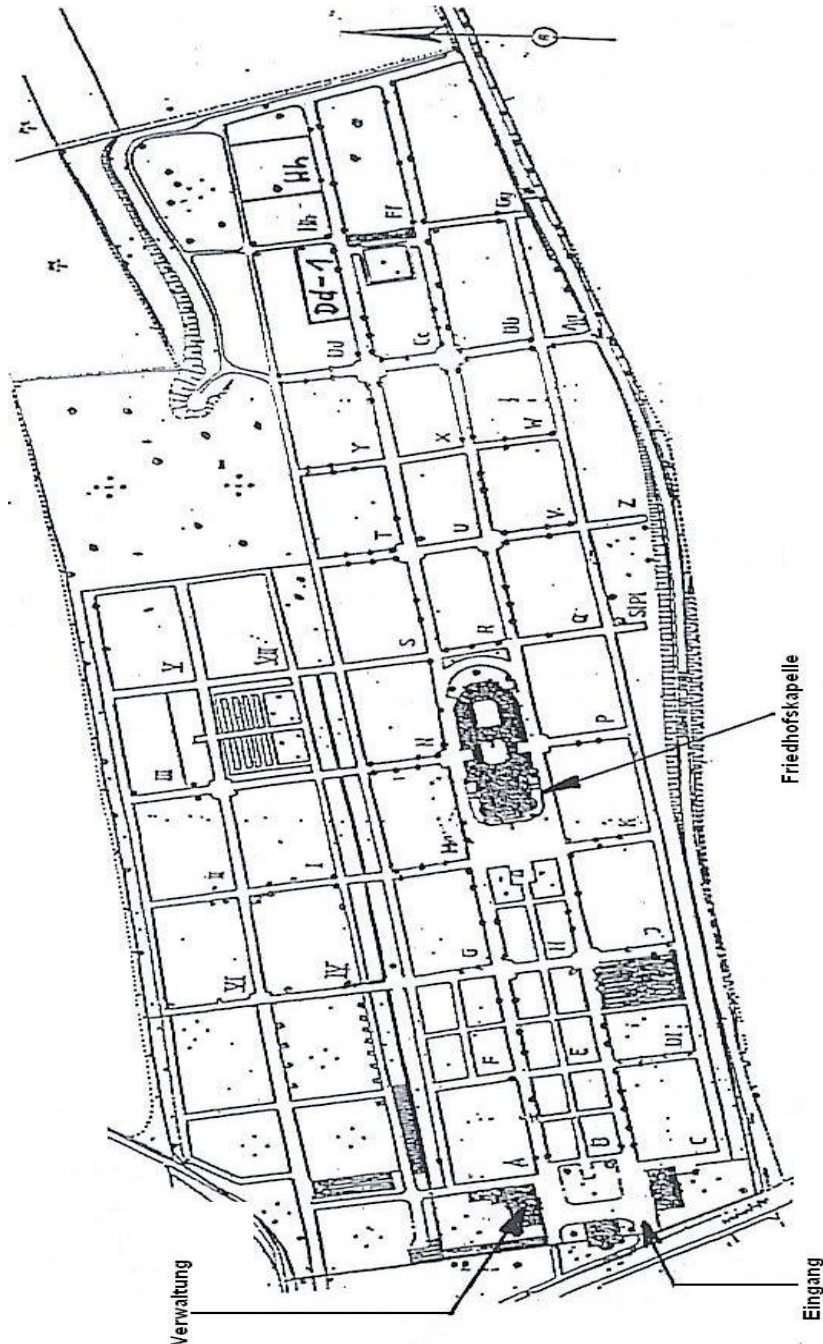
Friedhofsverwaltung
Schönberger Str. 63

Telefon: 03764/2240
Fax: 03764/186708
e-mail: friedhof.meerane@evlks.de

Informationen zum Wahlgrabfeld für Sargbestattungen Grabfeld S (analog Grabfeld Hh)

Wahlgrabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
auf dem Alten Friedhof

(gekennzeichnet im rückseitigen Friedhofsplan)



Ev.-Luth. Kirchgemeinde Meerane



Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung:

Mo.	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Di.		14.00 – 17.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.		14.00 – 16.00 Uhr
Fr.	9.00 – 12.00 Uhr	

Allgemeine Angaben zur Grabstätte:

- Im Einzelgrab ist die Bestattung entweder von einem Sarg und einer Urne **oder** von 2 Urnen möglich.
- Im Doppelgrab ist die Bestattung entweder von 2 Särgen und 2 Urnen **oder** von 4 Urnen möglich.
- Die Nutzungszeit der Grabstätte beträgt 20 Jahre.
- Bei jeder weiteren Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die Zeit, die zur Anpassung an die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhefrist Verstorbener von 20 Jahren erforderlich ist.

Zur Gestaltung der Grabstätten:

- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
- Die Grabstätten können mit Grabhügel oder als Flachanlage angelegt werden.
- Zusätzliche Einfassungen sind möglich.
- Die gärtnerische Erstanlage und Pflege der Grabstätten ist Aufgabe des Nutzungsberechtigten, oder er beauftragt damit die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner.
- Der Blumenschmuck ist auf dem Grab und wegen der Rasenmähd nicht auf der Abgrenzung abzulegen.
- Eine Vollabdeckung der Grabstätte mit bodenverdichtenden Materialien, mit Beton und Terrazzoplatten, Kies, Folien u. ä. ist nicht gestattet. Eine Abdeckung bis zu einem Drittel der Grabfläche (Außenmaß) ist möglich.

Zur Gestaltung des Grabmales:

Bei der Gestaltung des Grabmales ist zu beachten, dass es sich in das Grabfeld Hh einfügt.

Die Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

Die Mindeststeinstärke beträgt bei Grabmalen:

- bis 80cm Höhe: 12cm
- über 80cm bis 120cm Höhe: 14cm
- über 100cm bis 160cm Höhe: 16cm

Zur Friedhofsordnung:

Das Grabmal bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierfür ist rechtzeitig ein Grabmalgenehmigungsantrag gemäß § 24 Friedhofsordnung zu stellen.

Die Friedhofsordnung liegt in der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme aus. Ihre Bestimmungen sind zu beachten und bei Erwerb des Nutzungsrechtes an einer solchen Grabstätte schriftlich anzuerkennen.

Für Fragen und Beratung steht Ihnen die Friedhofsverwaltung gern